

EHRENORDNUNG

Der Rat der Stadt Rietberg hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 10.12.2009 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bekennen sich zu ihrer Verantwortung, das ihnen übertragene Mandat uneigennützig und zum Wohle der Stadt auszuüben. Sie sind sich dessen bewusst, dass von ihnen eine am Gemeinwohl orientierte, verantwortungsvolle und uneigennützig Wahrnehmung ihres Amtes erwartet wird. Aus der Wahrnehmung des ihnen übertragenen Mandates bzw. Amtes heraus verfügen sie über wertvolle Informationen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte unter rechtlichen und politischen Gesichtspunkten sorgfältig zu prüfen ist. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg pflegen einen ihrem Amt angemessenen würdigen Umgang und verhalten sich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess korrekt und fair. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind auch darüber informiert, dass sie in strafrechtlicher Hinsicht im Einzelfall Amtsträger im Sinne des Strafgesetzbuches sein können.

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (einschließlich der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie Ortsvorsteher (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname, Anschrift des Hauptwohnsitzes
2. Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei nichtselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion einschließlich einer eventuellen Betätigung im Betriebs-/Personalrat
 - b) bei selbständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen.

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von angezeigten Berufs erfolgen.
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz.

6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen.
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen.
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.
9. Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt Rietberg ab einem Beteiligungsvolumen von 5.000,00 EUR bzw. 5 % am Unternehmen.

(2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem Bürgermeister zu geben. Hierzu ist eine schriftliche Ersterklärung mit den vollständigen, aktuellen und wahrheitsgemäßen Angaben nach § 1 Abs. 1 abzugeben. Darüber hinaus ist jährlich eine Fortbestandserklärung abzugeben, mit welcher die Richtigkeit und Aktualität der Ersterklärung bestätigt wird. Änderungen zu den gemachten Angaben sind im übrigen unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.

(4) Von den Auskunftspflichten nach dieser Ehrenordnung unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 6 Satz 2 in Verbindung mit § 31 GO NRW und § 9 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg, eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

(5) In Zweifelsfällen ist der Mandatsträger verpflichtet, sich durch Rückfrage beim Bürgermeister über den Inhalt und Umfang seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

§ 2 Herstellung von Transparenz

(1) Die Angaben nach § 1 dieser Ehrenordnung werden beim Bürgermeister der Stadt Rietberg von der zuständigen Abteilung gespeichert und können dort von den Mandatsträgern nach vorheriger Anmeldung jederzeit eingesehen werden.

(2) Der Bürgermeister der Stadt Rietberg veröffentlicht einmal jährlich im städtischen Amtsblatt sowie dauerhaft auf den Internetseiten der Stadt Rietberg den Hinweis, dass und welche Auskünfte der Mandatsträger von der Öffentlichkeit gemäß den nachfolgenden Bestimmungen bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

(3) Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 8 stehen beim Bürgermeister der Stadt Rietberg in den Räumen der zuständigen Abteilung für die Öffentlichkeit nach vorheriger Anmeldung und Terminabsprache zur Einsichtnahme bereit.

(4) Die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 9 erteilten Auskünfte sind nichtöffentlich und werden vertraulich behandelt. Sie dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse sowie der internen Verwaltung verwendet werden.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode werden die nach § 1 Abs. 1 erteilten Auskünfte der verschiedenen Mandatsträger unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet, soweit diese Daten nicht

zu Verwaltungszwecken weiter erforderlich sind und der Mandatsträger sich mit einer Weiternutzung ausdrücklich einverstanden erklärt.

(6) Mit den Auskünften der Mandatsträger und dem öffentlichen Zugang zu diesen Informationen wird der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW nachgekommen.

(7) Unbeschadet der Veröffentlichungsregelungen aus § 2 Abs. 2 - 4 können Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie der Ortsvorsteher in geeigneter Form veröffentlicht werden. Im Rahmen des städtischen elektronischen Ratsinformationssystems werden derzeit als Mindestinhalt Name, Vorname, Anschrift sowie die Partei- und Gremienzugehörigkeit der Mandatsträger veröffentlicht. Die Angabe der privaten bzw. beruflichen Telefon-/Mobiltelefon-/Telefaxnummer, einer E-Mail-Adresse und die Veröffentlichung eines Lichtbildes bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 3

Anzeigepflichten des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister informiert den Rat der Stadt Rietberg im Hinblick auf § 18 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW über seine neu aufgenommenen genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten gemäß § 49 Abs. 1 Landesbeamten-gesetz NRW.

(2) Der Bürgermeister informiert den Rat weiter einmal jährlich in nichtöffentlicher Sitzung über die von ihm wahrgenommenen Nebentätigkeiten sowie die dadurch erzielten Nebeneinnahmen. Er legt dem Rat in diesem Zusammenhang eine Aufstellung gemäß § 53 Landesbeamten-gesetz NRW vor, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 4

Vermeidung von Korruption

(1) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher verpflichten sich, außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen, soweit sie ihnen im Hinblick auf Entscheidungen im Rat bzw. im Ausschuss oder im sonstigen Zusammenhang mit ihrer Gremientätigkeit angeboten werden. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugute kämen.

(2) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind solche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat oder Ausschuss oder die Funktion des Ortsvorstehers zu unterlassen, die geeignet sind, den Eindruck hervorzurufen, als wolle das Mitglied bzw. der Ortsvorsteher sich oder einem Dritten dadurch einen Vorteil verschaffen.

(3) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates oder seiner Ausschüsse betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, dem Bürgermeister an.

(4) Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 5 Zuwendungen

Über Zuwendungen (ausgenommen Entschädigungen nach den §§ 45 und 46 GO NRW), die die Mitglieder für ihre politische Tätigkeit als Mitglied des Rates oder seiner Ausschüsse erhalten haben, haben sie gesondert Rechnung zu führen. Sie sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Treue-, Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher haben eine besondere, mit dem Ehrenamt verbundene Treuepflicht gegenüber der Stadt Rietberg. Sie dürfen in diesem Zusammenhang bei Vorliegen der gesetzlichen Ausschließungsgründe aus § 31 GO NRW an entsprechenden Entscheidungen nicht mitwirken und haben dies unaufgefordert dem Bürgermeister mitzuteilen sowie den Sitzungsraum zu verlassen. Weiter haben die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger und Einwohner) sowie die Ortsvorsteher während und nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, Verschwiegenheit zu wahren. Auf das Verbot der unbefugten Verwertung der Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten wird ausdrücklich hingewiesen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 43 Abs. 2, 30 – 32, 29 Abs. 3 GO NRW.

§ 7 Ehrenerklärung

Die Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie die Ortsvorsteher geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine Ehrenerklärung gemäß Anlage 1 zur Ehrenordnung ab.

§ 8 Verfahren bei Verstößen

(1) Zur Förderung und Überwachung der Einhaltung der Ehrenordnung wird ein Ehrenrat gebildet, der sich aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Der Ehrenrat tagt anlassbezogen und unter Leitung des Bürgermeisters.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates oder der Ausschüsse seine Pflichten aus dieser Ehrenordnung verletzt hat, hat der Bürgermeister den Sachverhalt aufzuklären, nachdem er das Mitglied angehört hat. Der Bürgermeister kann von dem betroffenen Mitglied weitere ergänzende Auskünfte und Erläuterungen verlangen.

(3) Stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mitglied des Rates oder eines Ausschusses seine Pflichten gemäß §§ 1 - 4 verletzt hat, unterrichtet er den Ehrenrat in einer vertraulichen Sitzung und gibt den Teilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme. Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Ehrenrates, nimmt dieses an der Sitzung nicht teil.

(4) Der Bürgermeister informiert im Anschluss den Rat in nichtöffentlicher Sitzung über die geführten Ermittlungen und die etwaige Stellungnahme des Ehrenrates. Der Rat stellt auf Verlangen des Bürgermeisters durch Beschluss fest, ob ein Verstoß gegen die Ehrenord-

nung vorliegt. Die beschlossene Feststellung kann vom Bürgermeister veröffentlicht werden; sie ist zu veröffentlichen, wenn der betroffene Mandatsträger es verlangt. § 6 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 10.12.2009 in Kraft.

Anlage 1

Ehrenerklärung gemäß § 7 der Ehrenordnung

Name, Vorname:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rates und der Ausschüsse (einschließlich der sachkundigen Bürger) sowie die Ortsvorsteher der Stadt Rietberg bestimmen das Ansehen der Stadt und ihrer Gremien wesentlich mit. Ich bekenne mich daher zu meiner Verantwortung, das Mandat uneigennützig und zum Wohle unserer Stadt auszuüben. Ich werde einen meinem Amt angemessenen würdigen Umgang pflegen und mich auch im politischen Gestaltungs- und Diskussionsprozess korrekt und fair verhalten. Im Hinblick auf die zu Recht erwartete Vorbildfunktion und die Treuepflicht gegenüber der Stadt Rietberg sowie in Ergänzung zu den gesetzlichen Regelungen verpflichte ich mich freiwillig zu den nachfolgenden gemeinsamen Grundsätzen:

1. Ich verpflichte mich, keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile, die mir im Hinblick auf meine Funktion als Mandatsträger oder Ortsvorsteher oder in Bezug auf Entscheidungen eines einschlägigen Gremiums angeboten werden, anzunehmen oder einzufordern. Dies gilt auch für Vorteile oder Forderungen, die nicht mir direkt, sondern Dritten zu Gute kämen.

2. Ich werde über mir im Rahmen meiner Tätigkeit als Mandatsträger oder Ortsvorsteher bekannt gewordene Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, vom Rat beschlossen oder - nur im Falle der Ortsvorsteher - vom Bürgermeister angeordnet ist, die gesetzlich gebotene Verschwiegenheit wahren. Ich verpflichte mich weiter, vertrauliches Wissen, das ich durch meine Tätigkeit im Rat der Stadt Rietberg, in dessen Ausschüssen oder sonstigen Gremien als Mandatsträger oder als Ortsvorsteher erlange, weder für private wirtschaftliche Interessen zu nutzen, noch an Dritte, die es für wirtschaftliche Interessen nutzen könnten, weiterzugeben.

3. Alle aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Rietberg sowie aufgrund sonstiger ortsrechtlicher oder gesetzlicher Vorschriften abzugebenden Auskünfte, Mitteilungen und Informationen werde ich dem Bürgermeister vollständig und wahrheitsgetreu übermitteln.

4. Ich verpflichte mich, Interessenkonflikte, die sich für mich zwischen privaten wirtschaftlichen Interessen und Abstimmungen in einem einschlägigen Gremium ergeben, vor der Beratung anzuzeigen. Dabei werde ich insbesondere auch geschäftliche Beziehungen mit der Stadt oder mit städtischen Gesellschaften offenlegen. Bei Verträgen mit der Stadt oder städtischen Gesellschaften unterlasse ich jede Form der Einflussnahme als Mandatsträger, die zu meiner Bevorzugung oder zu einer Bevorzugung meiner Angehörigen führen kann.

5. Ich verpflichte mich, die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voranzutreiben und zu vertreten. Verdachtsfälle von Korruption, Vorteilsgewährung oder Vorteilsannahme, von denen ich Kenntnis erhalte, werde ich unverzüglich dem Bürgermeister anzeigen.

Rietberg,

Unterschrift: _____